Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Lohnsteuerprüfung

§ 86. (1) Das Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) hat die Einhaltung aller für Zuschlages Dienstgeberbeitrag zum (§ 122 Verhältnisse zu prüfen (Lohnsteuerprüfung). Der Prüfungsauftrag ist von jenem Finanzamt zu erteilen, das die Prüfung und Beiträge (PLABG), zu bedienen. durchführen wird. Bei der Durchführung der Sozialversicherungsprüfung ist das Prüfungsorgan des Finanzamtes als Organ des sachlich und örtlich zuständigen Krankenversicherungsträgers (§ 23 Abs. 1 und § 41a Abs. 2 ASVG) tätig. Der Krankenversicherungsträger ist von der Prüfung sowie vom Inhalt des Prüfungsberichtes zu verständigen.

(1a) bis (3) ...

(4) Für Zwecke des Informationsaustausches und der Kooperation in allen Angelegenheiten der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben ist ein Prüfungsbeirat beim Bundesministerium für Finanzen einzurichten, dem Vertreter der Bundesfinanzverwaltung, des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Hauptverhandes österreichischen Generationen. des der Sozialversicherungsträger, des Österreichischen Gemeindebundes sowie des Österreichischen Städtebundes angehören.

Mitwirkung von Versicherungsträgern und anderen Institutionen

§ 89. (1) bis (3) ...

(4) Die Finanzämter haben den Krankenversicherungsträgern (§ 23 Abs. 1 und 41a Abs. 2 ASVG) und den Gemeinden alle für die Erhebung von ASVG) und den Gemeinden alle für die Erhebung von lohnabhängigen Abgaben lohnabhängigen Abgaben bedeutsamen Daten zur Verfügung zu stellen. und Beiträgen bedeutsamen Daten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind

Vorgeschlagene Fassung Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 Lohnsteuerprüfung

§ 86. (1) Das Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) hat die Einhaltung aller für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer, der Abzugsteuer die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer, der Abzugsteuer (§ 99) sowie die für die Erhebung des Dienstgeberbeitrages (§ 41 FLAG) und des gemäß § 99 Abs. 1 Z 1, Z 4 und Z 5 zweiter Fall sowie die für die Erhebung des Abs. 7 Dienstgeberbeitrages (§ 41 FLAG) und des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag Wirtschaftskammergesetz 1998) maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen (§ 122 Abs. 8 Wirtschaftskammergesetz 1998) maßgebenden tatsächlichen und Gemeinsam mit der rechtlichen Verhältnisse zu prüfen (Lohnsteuerprüfung). Es hat sich für die Lohnsteuerprüfung ist vom Finanzamt auch die Sozialversicherungsprüfung Durchführung der Prüfung des Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und (§ 41a ASVG) und die Kommunalsteuerprüfung (§ 14 KommStG) durchzuführen. Beiträge gemäß dem Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben

(1a) bis (3) ...

Mitwirkung von Versicherungsträgern und anderen Institutionen **§ 89.** (1) bis (3) ...

(4) Die Finanzämter haben den Krankenversicherungsträgern (§ 23 Abs. 1 Insbesondere sind den Gemeinden die Daten der Dienstgeberbeitragszahlungen den Gemeinden die Daten der Dienstgeberbeitragszahlungen der Arbeitgeber

Geltende Fassung

werden, sind möglichst rasch zu löschen.

(5) ...

(6) Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung haben an dem der Anoder Abmeldung folgenden Werktag den Abgabenbehörden des Bundes den oder Abmeldung folgenden Werktag den Abgabenbehörden des Bundes den Namen, die Wohnanschrift und die Versicherungsnummer gemäß § 31 Abs. 4 Z 1 Namen, die Wohnanschrift und die Versicherungsnummer gemäß § 31 Abs. 4 Z 1 ASVG (bei Nichtvorhandensein iedenfalls das Geburtsdatum) der an- und ASVG (bei Nichtvorhandensein iedenfalls das Geburtsdatum) der an- und abgemeldeten Dienstnehmer zu übermitteln. Weiters sind die Meldungen der abgemeldeten Dienstnehmer zu übermitteln. Weiters sind die Meldungen der monatlichen Beitragsgrundlagen nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes monatlichen Beitragsgrundlagen nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes sowie die monatliche Lohnsumme laut Beitragsnachweisung pro versicherter sowie allfällige Berichtigungen der Beitragsgrundlagen pro versicherter Person Person zu übermitteln. Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Bundesminister für Finanzen wird wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, und Konsumentenschutz das Verfahren der Übermittlung bzw. den Inhalt der Gesundheit und Konsumentenschutz das Verfahren der Übermittlung bzw. den Meldungen und das Verfahren des Datenträgeraustausches sowie der Inhalt der Meldungen und das Verfahren des Datenträgeraustausches sowie der automationsunterstützten Datenübermittlung, mit Verordnung festzulegen.

§ 124b.

1. bis 336. ...

Artikel 3 Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993 Kommunalsteuerprüfung

§ 14. (1) Die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen (Kommunalsteuerprüfung) obliegt dem für EStG 1988) und mit der Sozialversicherungsprüfung (§ 41a ASVG) bedienen. durchzuführen. Den Prüfungsauftrag hat jenes Finanzamt oder jener

Vorgeschlagene Fassung

der Arbeitgeber bereitzustellen. Diese Daten dürfen nur in der Art und dem bereitzustellen. Diese Daten dürfen nur in der Art und dem Umfang verwendet Umfang verwendet werden, als dies zur Wahrnehmung der gesetzlich werden, als dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben eine übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die Verwendung wesentliche Voraussetzung ist. Die Verwendung nicht notwendiger Daten nicht notwendiger Daten (Ballastwissen, Überschusswissen) ist unzulässig. (Ballastwissen, Überschusswissen) ist unzulässig. Daten, die mit an Sicherheit Daten, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr benötigt grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr benötigt werden, sind möglichst rasch zu löschen.

(5) ...

(6) Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung haben an dem der Anautomationsunterstützten Datenübermittlung, mit Verordnung festzulegen.

§ 124b.

1. bis 336. ...

§ 86 und § 89, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x, treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Artikel 3 Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993 Kommunalsteuerprüfung

§ 14. (1) Die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden die Aufzeichnungen (Kommunalsteuerprüfung) obliegt dem Finanzamt der Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt (§ 81 EStG 1988) oder dem für die Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988). Es hat sich für die Durchführung der Prüfung Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 41a des Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge gemäß dem Abs. 1 und 2 ASVG). Die Prüfung ist gemeinsam mit der Lohnsteuerprüfung (§ 86 Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge zu

Geltende Fassung

Krankenversicherungsträger zu erteilen, das/der den Prüfungsauftrag für die Lohnsteuerprüfung oder die Sozialversicherungsprüfung zu erteilen hat. Für die Kommunalsteuerprüfung gelten die für Prüfungen gemäß § 147 Abs. 1 BAO maßgeblichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung. Bei der Durchführung der Kommunalsteuerprüfung ist das Prüfungsorgan des Finanzamtes oder des Krankenversicherungsträgers als Organ der jeweils berührten Gemeinde tätig. Die berührten Gemeinden sind von der Prüfung sowie vom Inhalt des Prüfungsberichtes zu verständigen. Die Gemeinden sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kommunalsteuerprüfung anzuregen. Das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau gemäß der jeweils für sie geltenden Landesabgabenordnung (Abgabenverfahrensgesetz) bleibt unberührt, wobei § 148 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung sinngemäß anzuwenden ist.

(2) und (3) ...

Inkrafttreten

§ 16. (1) bis (12) ...

Artikel 4 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Sozialversicherungsprüfung

§ 41a. (1) Die Krankenversicherungsträger (§ 23 Abs. 1) haben die Einhaltung aller für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Tatsachen zu prüfen (Sozialversicherungsprüfung). Hiezu gehört insbesondere § 41a. (1) Die Prüfung der Einhaltung aller für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Tatsachen (Sozialversicherungsprüfung) obliegt dem Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988). Es hat sich für die Durchführung der

- die Prüfung der Einhaltung der Meldeverpflichtungen in allen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten und der Beitragsabrechnung,
- die Prüfung der Grundlagen von Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld usw.),
- die Beratung in Fragen von Melde-, Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten.

Vorgeschlagene Fassung

(2) und (3) ...

Inkrafttreten

§ 16. (1) bis (12) ...

(13) § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x, tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Artikel 4 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Sozialversicherungsprüfung

- § 41a. (1) Die Prüfung der Einhaltung aller für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Tatsachen (Sozialversicherungsprüfung) obliegt dem Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988). Es hat sich für die Durchführung der Prüfung des Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge gemäß dem Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge zu bedienen. Zur Sozialversicherungsprüfung gehört insbesondere
 - die Prüfung der Einhaltung der Meldeverpflichtungen in allen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten und der Beitragsabrechnung,
 - die Prüfung der Grundlagen von Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld usw.),
 - die Beratung in Fragen von Melde-, Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten.

Geltende Fassung

- (2) Sind für einen Dienstgeber mehrere Krankenversicherungsträger hat die Sozialversicherungsprüfung zuständig, Krankenversicherungsträger durchzuführen, in dessen Bereich sich die Betriebsstätte im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes 1988 befindet.
- (3) Gemeinsam mit der Sozialversicherungsprüfung ist vom Krankenversicherungsträger auch die Lohnsteuerprüfung nach § 86 des Einkommensteuergesetzes 1988 durchzuführen. Der Prüfungsauftrag ist von jenem Krankenversicherungsträger zu erteilen, der die Prüfung durchführen wird.
- (4) Für die Sozialversicherungsprüfung gelten die für Außenprüfungen (§ 147 der Bundesabgabenordnung) maßgeblichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung. Bei der Durchführung der Lohnsteuerprüfung (§ 86 EStG 1988) ist das Prüforgan des Krankenversicherungsträgers als Organ des für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamtes tätig. Das Finanzamt ist von der Prüfung und vom Inhalt des Prüfungsberichtes oder der aufgenommenen Niederschrift zu verständigen.
- (5) Die Krankenversicherungsträger (§ 23 Abs. 1) haben den Finanzämtern der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988) und den Gemeinden alle für das Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988) und den Gemeinden alle für das Versicherungsverhältnis und die Beitragsentrichtung bedeutsamen Daten zur Versicherungsverhältnis und die Beitragsentrichtung bedeutsamen Daten zur Verfügung zu stellen. Diese Daten dürfen nur in der Art und dem Umfang Verfügung zu stellen. Diese Daten dürfen nur in der Art und dem Umfang verarbeitet werden, als dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen verarbeitet werden, als dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die Verarbeitung nicht Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die Verarbeitung nicht notwendiger personenbezogener Daten (Ballastwissen, Überschusswissen) ist notwendiger personenbezogener Daten (Ballastwissen, Überschusswissen) ist unzulässig. Personenbezogene Daten, die mit an Sicherheit grenzender unzulässig. Personenbezogene Daten, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr benötigt werden, sind möglichst rasch zu löschen. Wahrscheinlichkeit nicht mehr benötigt werden, sind möglichst rasch zu löschen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die österreichische Gesundheitskassa hat den Finanzämtern der

Schlussbestimmung zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x

§ 721. § 41a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x, tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.